

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

A r t i k e l I

Das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBl 0011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 lautet es anstelle des Wortes "Abgeordnete" "Mehr als drei Abgeordnete".
2. § 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Beitrag gemäß Abs.1 beträgt dreißig Schilling je Wahlberechtigten bei der jeweils letzten Landtagswahl. Jeder einzelne Landtagsklub erhält für jede bei der jeweils letzten Landtagswahl erreichte gültige Stimme den Anteil einer bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimme an diesem Beitrag."
3. Im § 4 werden nach den Worten "im gleichen Verhältnis" folgende Worte eingefügt: "und für den gleichen Zeitraum".

A r t i k e l II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1988 in Kraft.

4/